



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

41. Jahrgang

Wesel, 6. Dezember 2016

Nr. 34

S. 1 – 13

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 06.12.2016** 2
- **Bekanntmachung der 2. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 21.12.2016** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Paul-Marius Mandachi** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Yasar** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Robin Joshua Tendick** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dirk Scholten** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jimmy Maas** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rixin Song** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ibrahim Talbi** 13

## ***Bekanntmachung***

### **Allgemeinverfügung**

**zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel sowie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2016 (Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und Beobachtungsgebietes)**

**vom 06.12.2016**

Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010)
- §§ 55 bis 61 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

1. **gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. **Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltenen Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. **Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. **Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. **Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. **Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

## I. Anordnungen

### Für den Kreis Wesel wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem durch virologische Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 05.12.2016 sowohl bei einem im Bereich Wesel, Lindenberg tot aufgefundenen Wildvogel (Bussard) als auch bei einem im Bereich Wesel-Bislich, Böckersche Straße tot aufgefundenen Wildvogel (Sperber) hochpathogenes aviäres Influenza -A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen wurde und damit die Geflügelpest bei zwei Wildvögeln amtlich festgestellt wurde, wird

1.1 ein Sperrbezirk um die Fundorte mit einem Radius von mindestens jeweils einem Kilometer (mit Schnittmenge) gebildet, der insgesamt wie folgt begrenzt ist:

Im Osten „Diersforther Straße“ in südöstlicher Richtung bis „Am Schwarzen Wasser“, dann „Heuweg“ Richtung Süden bis „Flürener Weg“, dann „Flürener Weg“ Richtung Westen bis zur Sportanlage, nach Südosten Richtung „Altrheinstraße“, nach Südwesten bis „Bislicher Straße“, „Bislicher Straße“ nach Westen bis „Mühlenfeldstraße“, „Mühlenfeldstraße“ nach Westen bis „Auf dem Steinberg“, „Auf dem Steinberg“ nach Norden über „Drögenkamp“ bis „Bergen“, „Bergen“ in Richtung Norden folgen bis „Bergerfurth“, „Bergerfurth“ nach Süden über „Emmericher Straße“ bis Anschlußpunkt „Diersforther Straße“

1.2 ein Beobachtungsgebiet um die Fundorte mit einem Radius von mindestens jeweils drei Kilometer (mit Schnittmenge) gebildet, der insgesamt wie folgt begrenzt ist:

„Bahntrasse“ Höhe „Jansenkathweg“ nach Südosten bis „Kanonenberge“, „Kanonenberge“ nach Süden „Bocholter Straße“, „Bocholter Straße“ nach Süden bis „Otto-Brenner-Straße“, „Otto-Brenner Straße“ nach Süden bis „Auedamm“, „Auedamm“ bis Yachthafen am Rhein, weiter rheinabwärts linksrheinisch in Wesel-Perrich in Höhe der Straße „Auf dem Sand“, nach Westen über den „Auedamm“ bis zum „Willichshof“, „Willichshof“ bis „Eyländer Weg“, dem „Eyländer Weg“ nach Westen bis „Gelderner Straße“ folgen, „Gelderner Straße“ nach Südwesten bis „Rheindamm“ folgen, „Rheindamm“ nach Norden bis „Haus Grind“ folgen, in Höhe „Haus Grind“ nach Osten zum Rhein (Kreisgrenze Kleve). Kreisgrenze Kleve der „Bislicher Ley“ abwärts in Richtung Osten bis „Duisburger Straße“ folgen, von der „Duisburger Straße“ in Richtung Norden der „Alten Poststraße“ folgen, nach Osten über den „Jansenkathweg“, dann kurz Richtung Norden bis „Bahntrasse“

2. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes werden hiermit für die Dauer von 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, also bis zum 27.12.2016, nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- 2.1 in den Beständen mit Geflügel, das zu Erwerbszwecken gehalten wird, werden von mir
- 2.1.1 regelmäßig klinische Untersuchungen durchgeführt  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) Geflügelpest-Verordnung)  
und
- 2.1.2 soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, Proben zur virologischen Untersuchung entnommen,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) Geflügelpest-Verordnung)
- 2.2 gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,  
(§ 57 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.3 von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnenes
- a) frisches Fleisch,  
b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch, sowie  
c) Fleischerzeugnisse und  
d) Fleischzubereitungen
- dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden  
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.4 tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden;  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,  
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.5 jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feuchtgehalten werden,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.6 gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.7 Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden,  
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung)

- 2.8 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird, (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.9 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen. (§ 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.10 Jeder innerhalb des Sperrbezirkes gelegene Stall oder sonstige Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden. (§ 56 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung)
- 2.11 Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustallen; entweder**
- 1. in geschlossenen Ställen**  
**oder**
  - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).**  
**Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.**  
**(§ 56 Abs. 6 i. V. m. 21 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung)**  
**Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.**  
**(§ 56 Abs. 6 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)**
3. Nach Ablauf der unter Nummer 2 festgelegten Frist sind die unter Nummer 4.2 angeordneten Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet zu befolgen. (§ 56 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)
4. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet.
- 4.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, also bis einschließlich 21.12.2016, dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden. (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)
- Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden. (§ 60 Geflügelpest-Verordnung)
- 4.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, also bis einschließlich 05.01.2017,
- 4.2.1 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, (§ 56 Abs. 2 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)

4.2.2 darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.

(§ 56 Abs. 2 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung)

4.3 Die Anordnung unter Ziffer 2.11 gilt entsprechend.

(§ 56 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung)

Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel wird aufgehoben.

## II. Begründung

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 05.12.2016 wurde sowohl bei einem im Bereich Wesel, Lindenberg tot aufgefundenen Wildvogel (Bussard) als auch bei einem im Bereich Wesel-Bislich, Böckersche Straße tot aufgefundenen Wildvogel (Sperber) hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen, wodurch der Ausbruch der Geflügelpest bei zwei Wildvögeln amtlich festgestellt wurde.

Um im Gebiet des Kreises Wesel die Bestände mit gehaltenen Vögeln vor der Geflügelpest zu schützen, sind die angeordneten Maßnahmen unabdingbar.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelartenarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

### **III.** **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.11, 2.5 und 4.3 hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.2 bis 2.4, 2.6 bis 2.10, 3, 4.1 und 4.2 ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

### **IV.** **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

### **V.** **Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem **07.12.2016**, 00.00 Uhr in Kraft.

### **VI.** **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelwesen, Jülicher Straße 4, 46483 Wesel, zu erheben. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz unter der E-Mail-Adresse [yps@kreis-wesel.de](mailto:yps@kreis-wesel.de) eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist.

**Hinweise:**

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form der Widerspruchseinlegung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Webseite des Kreises Wesel ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)) unter „Virtuelle Poststelle Kreis Wesel“ aufgeführt sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch eingelegt wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Wesel, den 06.12.2016

Im Auftrag

gez. Dr. Dicke

## ***Bekanntmachung***

Am Mittwoch, den 21.12.2016 um 14.00 Uhr findet im Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel – Raum 007 – die 2. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein statt.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Gründung einer GmbH durch den Bioabfallverband Niederrhein
2. Haushaltsplan / Haushaltssatzung 2016 und 2017
3. Antrag nach § 2 b Umsatzsteuergesetz
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

5. Benennung des Wirtschaftsprüfers für das Haushaltsjahr 2016 und 2017
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

Wesel, 2. Dezember 2016

gez. Dr. Müller

Landrat

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Paul-Marius Mandachi** letzte bekannte Anschrift Bahnstr. 36, 47623 Kevelaer den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.11.2016- Aktenzeichen 01059993964 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Burhans

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Mehmet Yasar, letzte bekannte Anschrift: Ackerstraße 51, 46483 Wesel** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.09.2016, Aktenzeichen 36-3.43.01/16 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-3 Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Pilot

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Robin Joshua Tendick, letzte bekannte Anschrift: Schifferstraße 50, 46487 Wesel** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.08.2016, Aktenzeichen 36-3.60 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-3 Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Pilot

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Dirk Scholten**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Krokusweg 21, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.11.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-D528, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jimmy Maas** letzte bekannte Anschrift Koningin Wilhelminakade 175, NL-1975 GK IJMUIDEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.10.2016- Aktenzeichen 01059974340 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Pelzer

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Rixin Song** letzte bekannte Anschrift Groenstraat 19, NL-6004 GW WEERT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.10.2016- Aktenzeichen 01060031734 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Pelzer

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ibrahim Talbi** letzte bekannte Anschrift René van Chalonstraat 6, NL-5923 BW VENLO den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.10.2016- Aktenzeichen 01060051654 (SB 10) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.12.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Pelzer

---